Leistungsvereinbarung

zwischen

dem Landesamt für Soziales und Versorgung, Lipezker Str. 45, 03048 Cottbus,

im Folgenden „Leistungsträger“ genannt

und

_____

im Folgenden „Leistungserbringer“ genannt.

§ 1
Leistungsangebot

(1) Hiermit wird zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer eine Vereinbarung gemäß § 37 SGB XIV sowie §§ 1 und 2 der Bestimmungen für die Leistungserbringung in Traumaambulanzen im Land Brandenburg (Leistungsvereinbarung) geschlossen.

(2) Die Bestimmungen des Landesamtes für Soziales und Versorgung für die Leistungserbringung in Traumaambulanzen im Land Brandenburg vom 17.12.2020 gelten damit für den Leistungsträger und den Leistungserbringer.

(3) Der Leistungserbringer stellt das Leistungsangebot als
☐ Traumaambulanz für Erwachsene
☐ Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche
☐ Traumaambulanz für Erwachsenen sowie Kinder und Jugendliche
zur Verfügung.

(4) Der Leistungserbringer bestimmt in einer gesonderten Einwilligungserklärung Art und Umfang der Daten, die der Leistungsträger zu Informationszwecken über das Leistungsangebot als Traumaambulanz öffentlich zugänglich machen darf. Mindestdaten sind Angaben zur Bezeichnung der Traumaambulanz, zur Anschrift und zu den Möglichkeiten der Kontaktaufnahme. Im Übrigen bleibt § 9 Absatz 2 der Bestimmungen des Landesamtes für Soziales und Versorgung für die Leistungserbringung in Traumaambulanzen im Land Brandenburg unberührt.

§ 2

Laufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem . Die Leistungsvereinbarung wird für drei Jahre geschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn diese nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

(2) Diese Leistungsvereinbarung kann von jeder Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unzumutbar machen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Bestimmungen für die Leistungserbringung in Traumaambulanzen im Land Brandenburg nicht eingehalten werden.

(3) Bei einer Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen des Landesamtes für Soziales und Versorgung für die Leistungserbringung in Traumaambulanzen im Land Brandenburg vom 17.12.2020 kann der Leistungserbringer das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung durch den Leistungsträger mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Bestimmungen, schriftlich kündigen. Anderenfalls werden die Bestimmungen in der neuen Fassung zum Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses. Der Leistungsträger weist den Leistungserbringer in der Mitteilung auf das Sonderkündigungsrecht hin. Die Kündigung nach Satz 1 erstreckt sich nicht auf bereits begonnene Behandlungen. Diese werden fortgesetzt, soweit rechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

§ 3

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Cottbus.

Cottbus, den _____

_____ _____

für das Landesamt für Soziales und Versorgung | für (Name der Klinik/ Praxis)

<u>Anlagen</u>

- Bestimmungen des Landesamtes für Soziales und Versorgung für die Leistungserbringung in Traumaambulanzen im Land Brandenburg vom 17.12.2020
- Einwilligungserklärung gemäß DSGVO in die Verarbeitung von Daten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung